J. D. Sauerländer's Verlag in Frankfurt a/M. ferner:

5907. **Muster-Predigten** der kathol. Kanzel-Beredsamkeit Deutschlands aus der neueren u. neuesten Zeit. Hrsg. v. A. Hungari. 3. Ausg. 2. Bd.: Die Feste d. Herrn. 2. Thl. gr. 8. Geh. 1⅙ ℛ

5908. **Schneider, H. K.**, die Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange. 1. Bd. A. u. d. T.: Der Ackerbau in seinem ganzen Umfange. gr. 8. Geh. * 1⅓ ℛ

5909. **Volksschullehrer**, der, u. die Volksschule als Erziehungs- u. Unterrichtsanstalt. 8. Geh. ¼ ℛ

Schmid'sche Verlagsbuchh. in Augsburg.

5910. **Lang, L.**, Pater Timotheus. Eine historische Erzählung. 12. Geh. 12 Nℳ

Schröder & Co. in Kiel.

5911. **Trap, J. P.**, statistisch-topographische Beschreibung des Königr. Dänemark. Aus d. Dän. v. Ch. Sarauw. 2. Hft. gr. 8. * ⅔ ℛ

Schropp & Co. in Berlin.

5912. **Karte**, topographische, vom Preuss. Staate; östlicher Theil. Sect. 228. 245. 264 u. 279. Lith. Fol. * 1 ℛ 23½ Nℳ
Inhalt: 228. Eisleben. * 16¾ Nℳ. 245. Querfurt. * 16¾ Nℳ. 264. Lucka. * ⅓ ℛ. 279. Altenburg. * ⅓ ℛ

5913. — f. die Uebungen d. 4. Armee Corps 1857. Lith. Imp.-Fol. * ⅔ ℛ

Weber in Leipzig.

5914. **Deinhardstein, J. L.**, gesammelte dramatische Werke. 7. Bd. 8. Geh. * 2 ℛ
Inhalt: Boccaccio. — Mädchenlist. — Pigault-Lebrun. — Garrick in Bristol.

5915. **Weber's** illustrirte Reise-Bibliothek. Nr. 12. 8. Geh. * ½ ℛ
Inhalt: Reinhardt, K., ein Sommer in Teplitz.

Weidmann'sche Buchh. in Berlin.

5916. **Vega, v.**, logarithmic tables of numbers and trigonometrical functions. Translated from the 40. or Bremiker's edition by W. L. F. Fischer. Lex.-8. Geh. * 2 ℛ

5917. — Manuale logaritmico-trigonometrico. 40. Ristampa. Lex.-8. Geh. * 2 ℛ

5918. — Manuel logarithmique et trigonométrique. 40. Édition. Lex.-8. Geh. * 2 ℛ

G. Wigand in Leipzig.

5919. **Untersuchungen**, agriculturchemische, u. Fütterungs-Versuche. 5. Bericht üb. die landwirthschaftl. Versuchsstation in Möckern. Lex.-8. Geh. * 1 ℛ

C. F. Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

5920. **Walther, J. C. W.**, Heilformeln f. Aerzte u. Wundaerzte gewählt u. zusammengestellt. 16. Geh. * 1 ℛ; cart. * 1 ℛ 4 Nℳ

5921. **Oetker, F.**, Helgoland. Sonette. br. 8. Geh. * 12 Nℳ

Nichtamtlicher Theil.

Die Gerechtsame der Antiquare in Baiern.

Aus Baiern, 30. Aug. Auf unsere Gewerbsverhältnisse und was damit zusammenhängt wirft ein Streitfall ein grelles Licht, der kürzlich vor dem Magistrat in München nach dreijähriger Dauer eine erstinstanzliche Entscheidung gefunden hat. Einige der dortigen Sortimentsbuchhändler hatten gegen die Antiquare Beschwerde erhoben, weil diese durch Verkauf von neuen ungebundenen Büchern und von solchen, die sie durch Bestellzettel von den Verlegern bezogen hätten, Uebergriffe sich erlaubten. Der letztern Beschuldigung wurde von den Antiquaren widersprochen, die erstere aber zugegeben und als ein wohlbegründetes Recht in Anspruch genommen. Ihr Geschäft, das Antiquariat, sei eine Specialität des Buchhandels, aus dem és entsprungen, und befasse sich mit dem Ankauf und Verkauf von alten, veralteten und von Büchern aus zweiter Hand; als alte oder veraltete Bücher müßten aber auch alle betrachtet werden, die durch eine neue Auflage oder durch Preisherabsetzung von dem Verleger selbst als solche gekennzeichnet wurden. Wenn nun der Antiquar solche Restvorräthe, die dem Buchhandel ohnedies verloren gehen, in Masse erwirbt und um billigen Preis dem Publicum verkauft, so begehe er dadurch keinen Uebergriff, sondern leiste sowohl dem letztern als dem erstern einen Dienst. Die Buchhändler dagegen behaupteten, das Antiquariat sei ein Ausfluß des Trödlergewerbes und könne demnach nur auf schon benutzte Waare sich erstrecken, sein Charakter sei Kauf und Wiederverkauf von Privaten an Private, und von der eigentlichen Verbreitung literarischer Producte sei es gänzlich auszuschließen. Ueber diesen Streit, der seinen Kern in der Frage fand, ob die Antiquare Restvorräthe nicht mehr gangbarer Werke in und außer Auctionen von den Verlegern kaufen dürfen, wurden nun mancherlei Gutachten eingeholt, auf deren Grund der Beschluß gefaßt wurde, das „Regulativ für den Gewerbebetrieb der Antiquare zu Leipzig" als Basis weiterer Verhandlungen zu nehmen. Allein eines der erholten Gutachten (und darum besonders beachtenswerth, weil es von der bedeutendsten Münchener Buchhandlung selbst, von der J. G. Cotta'schen, resp. von deren hiesigem Theilhaber, Hrn. R. Oldenbourg, ausging, und das sich durchaus und entschieden für die Sache der Antiquare erklärte) bezeichnete gerade das Leipziger Regulativ als eine Anomalie für die hier gegebenen Verhältnisse, weil hier die Gewerbe der Buchhändler und der Antiquare streng geschieden sind, während sie dort leicht und auch meist vereinigt sich finden. Nach weitläufigen Erörterungen faßte der Magistrat nun sein Erkenntniß dahin, es sei, conform mit dem Leipziger Regulativ, den Antiquaren der Handel mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, die sie aus dritter Hand kaufen, gestattet, auch dürfen sie ganze Bibliotheken erwerben und im Ganzen oder im Detail oder als Maculatur wieder verkaufen; aber es bleibe ihnen unbedingt verboten, Bücher und andere Preßerzeugnisse zum Zwecke des Wiederverkaufs von Verlegern oder Verlagshandlungen direct oder indirect zu bestellen und zu beziehen, auch solche in Verlagsauctionen einzeln oder partienweise an sich zu bringen.

Wie nun dieses erstinstanzliche Erkenntniß voraussichtlich noch zu weitern, hoffentlich weniger engherzigen Entscheidungen führen wird (es hatte selbst der Münchener Magistrat anerkannt, daß im Interesse der Autoren, der Verleger und zumeist des Publicums, eine Erweiterung der Gerechtsame der Antiquare wünschenswerth, wenn nur auch die Möglichkeit einer Ueberwachung gegen Mißbräuche gegeben wäre), so bleibt für jetzt nur eine nähere Darlegung jenes divergirenden Gutachtens von Seiten der Cotta'schen Buchhandlung übrig, das überdies durch den Consens und die Mitunterschrift so hervorragender schriftstellerischer rechtsgelehrter Autoritäten, wie die Professoren Reichsrath v. Bayer, Dr. Bluntschli und Dr. Pötzl, ein besonderes Gewicht erhält. Es widerlegt dasselbe zunächst die Behauptung, „der Antiquar sei gewerbsmäßig nur der Vermittler von dem großen Publicum überflüssigen Büchern an das große Publicum", dadurch, daß derselbe allermindestens doch auch von seinen Collegen in- und außerhalb Landes kaufen und an sie wieder werde verkaufen dürfen, und daß demgemäß die gewerbsrechtliche Stellung und der literarische Verkehr, wie er nun einmal in andern deutschen Bundesländern für die antiquarischen Bücherhandlungen sich festgestellt hat, in Baiern nicht ignorirt werden könne. Was sodann das Leipziger Antiquarregulativ betreffe, so sei wohl zu beachten, daß in Baiern ganz andere Verhältnisse und schwierigere Etablissementsbedingungen gelten, denen gegenüber jenes Regulativ eine unbillige Härte, ja eine Ungerechtigkeit in sich schließen würde. Der Handel